

# RS Vwgh 1990/3/21 89/01/0415

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1990

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

Hat der Asylwerber glaubhafterweise politische Propaganda und Agitation für eine Organisation, der er angehörte, betrieben, deretwegen er vom Geheimdienst seines Heimatlandes ausgeforscht wurde und sich einer Verhaftung nur durch eine überstürzte Flucht entziehen konnte, wobei Bekannte des Asylwerbers der daraus folgenden Säuberungsaktion zum Opfer gefallen sind, dann ist damit dem Asylwerber gem Art 1 Abschn A Z 2 FKonv wohlbegründete Furcht, aus Gründen seiner politischen Gesinnung und Aktivitäten in seinem Heimatland verfolgt zu werden, zuzubilligen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010415.X01

## Im RIS seit

21.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)